



Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW - 40190 Düsseldorf

An die Bezirksregierungen Arnsberg, Detmold,  
Düsseldorf, Köln und Münster und die

unteren Immissionsschutzbehörden der  
Kreise und kreisfreien Städte  
über die Bezirksregierungen des Landes NRW

Nachrichtlich an das  
Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW

08.08.2024  
Seite 1 von 3

Aktenzeichen 61.11.05.01-  
000016  
bei Antwort bitte angeben

Dr. Elke Stöcker-Meier  
Telefon: 0211 4566-710  
Telefax: 0211 4566-949  
elke.stoecker-  
meier@munv.nrw.de

Umsatzsteuer  
ID-Nr.: DE 306 505 705

## Zulassung des Nachtbetriebs bei nicht typvermessenen Windenergieanlagen (WEA)

Hiermit nehme ich Bezug auf meinen Erlass vom 29.11.2017 (s. <https://www.umwelt.nrw.de/themen/umwelt/umwelt-und-gesundheit/laerm/gewerbe-und-industrielaerm>), mit dem ich die LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen (Stand: 30.06.2016) zur Anwendung empfohlen habe. Abweichend von Nr. 4.2 Absatz 2 der LAI-Hinweise bitte ich wie folgt zu verfahren:

Für den Fall, dass die Genehmigung auf der Basis von Angaben des Herstellers beruht, kann bis zur Vorlage eines Berichtes über die Typvermessung der Nachtbetrieb aufgenommen werden, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit **übergangsweise** in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt.

Wird beim übergangsweisen Nachtbetrieb eine immissionsseitige Tonhaltigkeit festgestellt, ist der übergangsweise Nachtbetrieb unverzüglich wieder zu versagen, bis durch eine vollständige, normgerechte Vermessung abschließend nachgewiesen wird, dass keine Tonhaltigkeit vorliegt.

Dienstgebäude und  
Lieferanschrift:  
Emilie-Preyer-Platz 1  
40479 Düsseldorf  
Telefon 0211 4566-0  
Telefax 0211 4566-388  
poststelle@munv.nrw.de  
www.umwelt.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:  
Rheinbahn Linien U78 und U79  
oder Buslinie 722 (Messe)  
Haltestelle Nordstraße



Für die Übergangszeit sind entsprechende Nebenbestimmungen im Genehmigungsbescheid festzulegen. Die Nebenbestimmungen für eine spätere Aufnahme des Regelbetriebs sind beizubehalten.

Liegt für einen gegenüber der Schallprognose stärker schallreduzierten Betriebsmodus bereits eine Typvermessung vor, kann dieser auch dann gefahren werden, wenn er um weniger als 3 dB(A) unter dem eigentlich angestrebten Modus liegt, da dieser den Genehmigungsanforderungen für den vorläufigen Nachtbetrieb in Bezug auf typvermessene WEA entspricht.

Für gleich gelagerte Sachverhalte bei bereits genehmigten WEA kann dem Betreiber auf Antrag eine entsprechende Änderungsgenehmigung erteilt werden, mit der der Nachtbetrieb übergangsweise zugelassen wird.

Erkenntnisse über etwaige Tonhaltigkeitsprobleme und akustische Auffälligkeiten einzelner WEA oder eines WEA-Typs haben die Immissionsschutzbehörden nachrichtlich an das LANUV weiterzugeben, damit diese für andere Immissionsschutzbehörden nutzbar werden.

#### Hintergrund:

In NRW ist es bisher übliche Praxis, bei WEA, für die zum Zeitpunkt der Genehmigung noch keine schalltechnische Typvermessung für den benötigten Betriebsmodus vorliegt, den Nachtbetrieb bis zur Vorlage eines positiven messtechnischen Nachweises vollständig aufzuschieben (siehe Frage 12 der Anlage 4 der Dienstbesprechung vom 02.02.2018 sowie Empfehlung in Nr. 4.2 der LAI-Hinweise zum Schallimmissionsschutz bei Windkraftanlagen).

In der Vergangenheit war die Vorlage von Typvermessungsberichten im Genehmigungsverfahren die Regel. In den wenigen Fällen, in denen noch kein Typvermessungsbericht vorlag, wurde dieser meist vor Inbetriebnahme der WEA nachgereicht. Es kam nur in einzelnen Fällen zu geringen Ausfallzeiten durch das Aufschieben des Nachtbetriebs.

Bedingt durch die dynamischen Marktentwicklungen kommen in jüngster Zeit WEA-Typen in einem sehr frühen Entwicklungsstadium auf den Markt und verbleiben dort nur kurze Zeit. Für diese Anlagen liegt auch bis zur Inbetriebnahme oft kein Typvermessungsbericht des Herstellers vor. Insgesamt kann das vollständige Aufschieben des Nachtbetriebs zu erhebli-



chen Ausfallzeiten führen. Aufgrund des überragenden öffentlichen Interesses der Erzeugung von Strom aus Windenergie ist die Anwendung des Punktes 4.2 der LAI-Hinweise nicht mehr sachgerecht und angemessen.

Die Herstellerangaben zur Schallemission basieren auf qualifizierten theoretischen Modellierungen. Nach der inzwischen langjährigen Erfahrung sind die Herstellerangaben ausreichend valide und werden in der Regel nicht um mehr als 3 dB(A) überschritten. Dies haben auch die Fachgespräche des MUNV mit Vertretungen von Herstellern, Betreibern, Sachverständigen, Behörden und Verbänden am 22.02. und 25.04.2024 ergeben. Dem Entstehen von schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche ist daher auch ausreichend vorgebeugt, wenn die betroffene WEA zur Nachtzeit übergangsweise in einem schallreduzierten Betriebsmodus betrieben wird, dessen Summenschallleistungspegel um mindestens 3,0 dB(A) unterhalb des Summenschallleistungspegels liegt, welcher der Schallprognose für diese WEA zugrunde liegt. Es handelt sich daher bei diesem übergangsweisen Betrieb lediglich um eine emissionsseitige Maßnahme. Diese soll als Ausgleich der erhöhten Unsicherheit durch die noch fehlende schalltechnische Vermessung übergangsweise sicherstellen, dass die Immissionsrichtwerte und der genehmigte Teilimmissionspegel des genehmigten, dauerhaft angestrebten Betriebsmodus eingehalten werden.

Für die Aufnahme des Nachtbetriebs in dem der Prognose zu Grunde liegenden, dauerhaft angestrebten Betriebsmodus gilt weiterhin unverändert die Anforderung des Nachweises der für die betroffene WEA in der Schallimmissionsprognose berechneten oberen Vertrauensbereichsgrenze auf Basis von Vermessungsdaten, wobei die Unsicherheiten zu Lasten des Anlagenbetreibers gehen.

Im Auftrag

gez. Dr. Elke Stöcker-Meier